

# 2. ÄNDERUNGSSATZUNG

## zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Biebrich vom 01. September 2006

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 06. Februar 2002 (GVBl. S. 29), sowie aufgrund des § 6 des Landesgesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), wird gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates vom 19. Mai 2006 folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Biebrich vom 01. Juni 2000 erlassen:

### Artikel I

#### § 22

#### Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung der Nutzungsrechte von Grabstätten werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Auf den Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Die Gebühr für diese Leistungen wird bei Überlassung der Grabstätte erhoben.  
Der Nutzungsberechtigte kann nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach der Anzeige den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Erstattung der nach Abs. 2 Satz 1 entrichteten Gebühr erfolgt, nachdem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut, vom Friedhofsgelände entfernt und dieses schriftlich bestätigt wurde. Eine Verzinsung wird nicht gewährt.
- (3) Sonstige Anlagen auf Wahlgrabstätten sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Nutzungsberechtigten abzubauen und zu entsorgen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung der Grabanlage durch die Friedhofsverwaltung, sind die hierfür entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

### Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Biebrich vom 01. Juni 2000 bleiben unberührt.

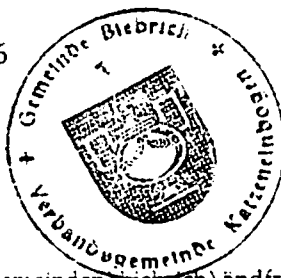
### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biebrich, den 01. September 2006



Theo Scherer  
Ortsbürgermeister



# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Sep. 2006

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



14. 105

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Biebrich im Informationsblatt für den Einrich Nr. 37 am 14. Sep. 2006 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 15. Sep. 2006 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 18. Sep. 2006

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.  
(J. Gemmer)

